

Amthches Kreis-Blatt

für den

Unterlahn-Kreis.

Amthches Blatt für die Bekanntmachungen des Landratsamtes u. des Kreis Ausschusses.

Tägliche Beilage zur Piezer und Emser Zeitung.

Preise der Anzeigen:
Die einsp. Zeile oder deren Raum 15 Pfg.,
Reklamesp. 50 Pfg.

Ausgabenstellen:
In Diez: Rosenstraße 36.
In Ems: Römerstraße 95.

Druck und Verlag von H. Chr. Sommer,
Ems und Diez.
Verantwortl. für die Redaktion A. Lange, Ems.

Nr. 101

Diez, Montag den 1. Mai 1916

56. Jahrgang

Amthcher Teil.

Bekanntmachung.

betreffend Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über den Verkehr mit Seife, Seifenpulver und anderen fetthaltigen Waschmitteln.

Vom 18. April 1916.

Auf Grund des § 1 der Bekanntmachung über den Verkehr mit Seife, Seifenpulver und anderen fetthaltigen Waschmitteln vom 18. April 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 307) wird bis auf weiteres folgendes bestimmt:

§ 1.

Die Abgabe von Seife, Seifenpulver und anderen fetthaltigen Waschmitteln an Selbstverbraucher darf nur nach folgenden Grundsätzen erfolgen:

I. Die an eine Person in einem Monat abgegebene Menge darf hundert Gramm Feinseife (Toiletteseife und Rasierseife) sowie fünfhundert Gramm andere Seife oder Seifenpulver oder andere fetthaltige Waschmittel nicht übersteigen. Bei Feinseifen, die vom Hersteller in Umhüllungen in den Verkehr gebracht werden, ist das unter Einschluss der Umhüllung festgestellte Gewicht maßgebend. Als Ueberschreiten der Höchstmenge ist es nicht anzusehen, wenn ein einzelnes Stück Feinseife abgegeben wird, dessen Gewicht bis zu hundertzwanzig Gramm beträgt. Bleibt der Bezug einer Person in einem Monat unter der zugelassenen Höchstmenge, so wächst der Minderbetrag der Höchstmenge des nächsten Monats nicht zu.

II. Die Abgabe darf nur gegen Vorlegung der für die vierte volle Monatswoche bestimmten Brotkarte erfolgen. Die Abgabe ist vom Verkäufer auf dem Stamme der Brotkarte unter Bezeichnung der Art und Menge (Gewicht) mit Tinte zu vermerken.

§ 2.

Soweit an einzelnen Orten zur Aufnahme des nach § 1 II vorgeschriebenen Vermerkes geeignete Brotkarten nicht im Gebrauch oder solche Karten für einzelne Personen nicht erteilt sind, regelt die zuständige Behörde die Zuteilung von Seife, Seifenpulver und anderen fetthaltigen Waschmitteln nach Maßgabe der Grundsätze des § 1.

§ 3.

Die zuständige Behörde ist befugt, Ärzten, Zahnärzten, Tierärzten, Zahntechnikern, Hebammen und Krankenpflegern auf Antrag einen Ausweis zu erteilen, demzufolge an den Inhaber in einem Monat über die auf Grund der §§ 1 oder 2 erhältlichen Waschmittel hinaus Feinseife bis zum doppelten Betrage der im § 1 vorgesehenen Menge abgegeben werden darf. Die Abgabe darf nur gegen Vorlegung des Ausweises erfolgen; sie ist in der im § 1 vorgeschriebenen Weise zu vermerken.

Ärzten, Zahnärzten, Tierärzten, Zahntechnikern, Hebammen und Krankenpflegern ist die Ueberlassung des Ausweises an andere Personen zum Bezuge von Seife verboten.

§ 4.

An Wiederverkäufer dürfen Seife, Seifenpulver und andere fetthaltige Waschmittel nur insoweit abgegeben werden, als bereits vorher eine dauernde Geschäftsverbindung zwischen den Vertragsteilen bestanden hat. Die in einem Kalendervierteljahr abgegebene Menge darf dreißig vom Hundert der im gleichen Kalendervierteljahr des Jahres 1915 an denselben Wiederverkäufer abgegebenen Menge nicht übersteigen.

Abweichungen von diesen Bestimmungen sind nur mit Zustimmung des Kriegsausschusses für pflanzliche und tierische Öle und Fette, G. m. b. H. in Berlin zulässig.

§ 5.

Die Versorgung der Barbiers mit der zur Aufrechterhaltung ihres Gewerbes erforderlichen Rasierseife erfolgt nach näherer Weisung des Kriegsausschusses für pflanzliche und tierische Öle und Fette, G. m. b. H. in Berlin durch Vermittlung des Bundes deutscher Barbier-, Friseur- und Perückenmacher-Innungen.

§ 6.

An technische Betriebe, insbesondere Waschanstalten, dürfen Seife, Seifenpulver und fetthaltige Waschmittel nur mit Zustimmung des Kriegsausschusses für pflanzliche und tierische Öle und Fette, G. m. b. H. in Berlin abgegeben werden.

Für Wäschereien, die weniger als zehn Arbeiter beschäftigen, kann die zuständige Behörde auf Antrag einen Ausweis ausstellen, gegen dessen Vorlegung die zur Aufrechter-

Den Inhabern der Wäschereien ist die Ueberlassung des Ausweises an andere Personen zum Bezuge von Waschmitteln verboten.

§ 7.

Welche Behörden als zuständige Behörden im Sinne der §§ 2, 3 und 6 anzusehen sind, bestimmt die Landeszentralbehörde; sie erläßt auch erforderlichenfalls nähere Bestimmungen über die nach § 2 erforderliche Regelung der Seifenzuteilung sowie die nach §§ 3 und 6 auszustellenden Ausweise.

§ 8.

Die Bestimmungen dieser Verordnung finden keine Anwendung gegenüber den Heeresverwaltungen, der Marineverwaltung und denjenigen Personen, die von diesen Verwaltungen mit Waschmitteln versorgt werden. Die Verwaltungen treffen besondere Anordnungen über die Versorgung.

§ 9.

Wer den Bestimmungen der §§ 1, 3, 4, 5, 6 zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark bestraft.

§ 10.

Diese Bestimmungen treten mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 18. April 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Delbrück.

V. 12722.

Berlin, den 5. April 1916.

Bekanntmachung

Zur Aufklärung der Bevölkerung über die gesamte Lage der Ernährungsfragen nach dem gegenwärtigen Stande und die neu geschaffenen Rechtsverhältnisse auf den verschiedenen Gebieten der Ernährung habe ich ähnlich wie im Frühjahr 1915 in populärer Form eine neue zusammenfassende Schrift: „Ernährung und Teuerung“ herausgeben lassen. Die Darstellung ist bestimmt, vorhandenen Besorgnissen zu begegnen, das Vertrauen zur Reichs- und Staatsregierung zu festigen, dem einfachen Manne darzutun, was rechtend ist in der Ernährungsfrage und wie sich die Verordnungen in der Praxis darstellen, die Gründe der Teuerung darzulegen und die Ursachen der notwendigen Milderung und Beschränkungen der Haushaltsführung zu erklären.

Der Minister des Innern.

3 M.

ges. Freund.

J.-Nr. 3599. II.

Diez, den 25. April 1916.

Abdruck wird veröffentlicht.

Die Herren Bürgermeister ersuche ich, die Ihnen in den nächsten Tagen zugehenden Bücher bei den einzelnen Familien in Umlauf zu setzen und dafür zu sorgen, daß der Inhalt der Bücher überall bekannt wird. Auch dürfte es sich empfehlen, in Versammlungen den Inhalt des Buches bekannt zu geben.

Die Bücher selbst aber sollten in der Gemeinde als dauernde Erinnerung an die große Zeit aufbewahrt werden.

Der Landrat.

Dubersadt.

Betr.: Hausinstallationen.

Im Anschluß an die Ueberlandzentrale des Unterlahnkreises sind in letzter Zeit Hausinstallationen von Personen ausgeführt worden, die vom Kreisausschuß als Installateure nicht zugelassen sind.

Ich mache daher nochmals darauf aufmerksam, daß Installationen nur von denjenigen Installateuren vorgenommen werden dürfen, die als solche vom Kreis zugelassen sind und sich im Besitze eines Berechtigungsscheines befinden. Die Namen sind durch das Kreisblatt bekannt gegeben worden.

Gegen Zuwiderhandelnde wird im Interesse der allgemeinen Sicherheit streng vorgegangen werden.

Der Kreisausschuß des Unterlahnkreises.
Duberstadt.

Diez, den 24. April 1916.

An die Herren Bürgermeister der Landgemeinden
Betrifft: Familienunterstützungen.

Sie wollen dafür Sorge tragen, daß die Gemeinberechnen die zum Schlusse jedes Monats fällige Anzeige über die im Laufe des Monats ausbezahlten Kriegsfamilienunterstützungen an die Kreisfiskalkasse Diez umgehend erstatten. (Es ist nur der Gesamtbeitrag für April einschließlich etwaiger Nachzahlungen für frühere Monate, soweit sie nicht schon angezeigt sind, anzugeben.)

Sodann ist der Betrag der im April gezahlten außerordentlichen Kriegs-Familienunterstützungen anzugeben, und zwar nach den verschiedenen Arten der Kriegswohlfahrtspflege getrennt, z. B.

für Zusatzunterstützungen zusammen	150 Mk.
für über das Maß der armenrechtlichen Wohnungsfürsorge hinausgehenden Mietsbeihilfen	95 Mk.
Krankenhauskosten usw. für in Krankenhäusern untergebrachte Angehörige Einberufener	115 Mk.
	zus. 360 Mk.

Die Berichte müssen bis zum 1. d. Mts. sämtlich vorliegen.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.
Duberstadt.

I. 3364.

Diez, den 25. April 1916.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Es kommt in Frage, in diesem Jahre die Früchte des Weißdorns (*Mespilus Crataegus oxyacantha*) für bestimmte Zwecke der Volksernährung zu verwerten. Um eine möglichst große Ernte zu erzielen, ist es dringend erforderlich, daß in diesem Frühjahr davon Abstand genommen wird, die Weißdornhecken zu beschneiden. Denn durch die Befestigung der vorjährigen sowie etwa noch vorhandenen älteren Schößlinge wird der Blütenansatz und somit die Fruchtgewinnung fast vollständig unterbunden. Um der in Aussicht genommenen Verarbeitung einen möglichst hohen Ertrag an Weißdornfrüchten (Weißdornbeeren) zuführen zu können, ist weiter beabsichtigt, demnächst die Beeren sammeln und gegen angemessene, das Sammeln durchaus lohnende Entschädigung für die in Betracht kommenden Zwecke erwerben zu lassen.

Ich ersuche in geeigneter Weise bei der Bevölkerung darauf hinzuwirken, daß in diesem Frühjahr aus dem angegebenen Grunde vom Beschneiden der Weißdornhecken Abstand genommen wird. Weitere Mitteilung wird demnächst erfolgen.

Der Landrat.

Duberstadt.

Auf Grund der §§ 1, 2 und 10 der Verordnung über die Regelung der Kartoffelpreise vom 23. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 711) wird folgendes bestimmt:

Die in der Bekanntmachung über die Festsetzung der Höchstpreise für Kartoffeln und die Preisstellung für den Weiterverkauf vom 2. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 140) festgesetzten Höchstpreise gelten nicht für solche Kartoffeln, die laut ortspolizeilicher Bescheinigung in Mistbeeten oder ähnlichen Vorrichtungen gezogen sind und vor dem 15. Juni 1916 geerntet und verkauft werden.

Diese Bestimmung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 20. April 1916.

Der Reichskanzler

Im Auftrage:

Freiherr von Stein

Bekanntmachung.

An Stelle der in § 4 der Bekanntmachung betreffend Beschlagnahme der deutschen Schaffsur — Nr. W. 7. 3808/S. 15. R. R. A. — aufgeführten Wäschereien sind jetzt folgende Wäschereien getreten:

Bischweiler Carbonisier-Anstalt und Wollwäscherei A. G. vorm. E. Bix, Bischweiler, Kreis Hagenau i. Elz.
 Bremer Woll-Kämmerei, Blumenthal, Provinz Hannover, Mosbacher und Komp., Cassel,
 Emil Rubensohn und Komp., Cassel-Bettenhausen,
 Wollwäscherei und Kämmerei Döhren-Hannover, Hannover-Döhren,
 Volgtländische Carbonisier-Anstalt A. G., Grün bei Vengensfeld i. B.,
 Kirchhainer Wollwäscherei G. m. b. H., Kirchhain N.-L.,
 Ostpreussische Dampf-Wollwäscherei A. G., Königsberg in Ostpreußen,
 Leipziger Wollkämmerei, Leipzig,
 Bremer Wollwäscherei, Lesum bei Bremen,
 G. A. Weller, Leutersbach bei Kirchberg i. Sa.,
 Mülauer Wollkämmerei Georgi und Komp., G. m. b. H., Mülau i. B.,
 Wollwäscherei und Carbonisier-Anstalt Neuhütte, Gebrüder Lenk, Neuhütte b. Vengensfeld i. B.,
 Deutsche Wollentfettung A. G., Oberheinsdorf bei Reichenbach i. B.,
 Rothenburger Wollwäscherei Carl Heine, Rothenburg a. d. Ober-,
 Wollwäscherei und Carbonisier-Anstalt Fr. W. Schreiterer, Unterheinsdorf b. Reichenbach i. B.,
 F. G. Schroth, Wurzen,
 Hamburger Wollkämmerei, Wilhelmsburg,
 A. Dietrich und Komp., Vengensfeld i. B.

Den vorstehend aufgeführten Wollwäschereien ist vom 1. 4. 16. ab eine Erhöhung des Waschlohnes um $7\frac{1}{2}$ Pfg. zugebilligt worden. Sie sind danach verpflichtet, die Wäsche der zugeführten Wollmengen zu 0,325 Mk. für 1 Kg. auf gewaschenes Gewicht gerechnet, einschließlich Sortierung bis zu 20 vom Hundert Unter- und Nebensorten, und 0,05 Mk. für 1 Kg. Zuschlag auf gewaschenes Gewicht bei Sortierung von mehr als 20 vom Hundert Unter- und Nebensorten gerechnet, bei sofortiger Barzahlung ohne jeden Abzug — Verpachtung zu Lasten des Käufers — zu bewirken. Der Waschlohn ist der Wäscherei vor Ablieferung der fertiggewaschenen Wolle von dem Verkäufer der Wolle zu entrichten.

Die Wäschereien unterstehen der dauernden Ueberwachung durch die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums in Berlin.

Kriegsministerium.

Kriegs-Rohstoff-Abteilung.

A. m. W. b.

gez Rolte.

Verwendung der Weidenrinde zur Fasergewinnung.

Veröffentlichungen des Preussischen Landwirtschaftsministeriums.

Seit langer Zeit sind aus der beim Schälen der Korbenweiden gewonnenen Rinde in einfacher Weise Fasern als Bindematerial für Gärtnereien usw. gewonnen worden. Die derzeitige Knappheit an Faserstoffen hat zur Auffindung besserer Verfahren der Faserabcheidung geführt. Die gewonnene Faser kann für sich zur Herstellung roher Gewebe u. zur Beimischung zu anderen Faserstoffen als Ertrag für Berg beim Gelehrreinigen usw. Verwendung finden. Ob die vorher auf Gerbstoff verarbeitete Rinde zur Fasergewinnung noch brauchbar ist, steht noch nicht fest. Die Faserausbeute beträgt 10—20 Proz. der lufttrockenen Rinde.

Die Rinde muß in lufttrockenem Zustande zur Fasergewinnung abgeliefert werden; in größere Haufen frisch zusammengebrachte Rinde schimmelt und ist dann zur Fasergewinnung weniger geeignet. Besonders wertvoll ist solche Rinde, die in geordneten Bündeln zusammengelegt wird. Wenn die Schälstücke gleich beim Schälen in dieser Weise geordnet werden, sind besondere Kosten dafür kaum aufzuwenden. Die Rinde wird von den auf Fasergewinnung eingerichteten Fabriken in lufttrockenem Zustand abgenommen. U. a. hat sich die Firma S. Sternberg jr., Berlin N.O., Meherbeersstraße 1—4, bereit erklärt, lufttrockene ungeordnete Rinde zum Preis von 4 Mk. für 100 Kg. frei Waggon des Abnehmers abzunehmen.

Die in Deutschland in einer Schälperiode (November bis Juni) anfallende Rinde wird auf 6000 Tonnen geschätzt. Davon wird $\frac{1}{3}$ in der Winterschälzeit November bis März, $\frac{2}{3}$ in der Frühlingschälzeit April bis Juni gewonnen.

Die Weidenrinde kann also zur Deckung des inländischen Faserbedarfs einen namhaften Beitrag liefern. Die Weiden-schälbetriebe sollten daher im Interesse der Allgemeinheit auf eine sorgfältige Gewinnung, Behandlung und auf rechtzeitige Ablieferung der gewonnenen Weidenrinde bedacht sein.

Berlin, den 18. April 1916.

Der Luftkrieg.

Von unsern Fliegern. Dem Offiziersstellvertreter und Flugzeugführer Max Müller aus Rottenburg, der bereits mit dem Eisernen Kreuz erster und zweiter Klasse sowie dem Militär-Verdienstkreuz mit Krone und Schwertern ausgezeichnet ist, wurde jetzt auch die Tapferkeitsmedaille verliehen; der tapfere Flieger hatte bereits im August 1914, bei Beginn des Krieges, durch einen Absturz beide Beine gebrochen, ist aber trotzdem seit Ende 1914 ununterbrochen im Felde. Für Leutnant Immelmanns vornehmer Grsinnung und den unerschrockenen Geist des Durchschnitts-engländers ist sehr charakteristisch folgende schlichte Schilderung eines beobachtenden Eisenbahners, des Gefreiten Stöckl, der im Werdohler evangelischen Sonntagsblatt schreibt: Am 12. 1. 1916 vormittags kam ein feindliches Flugzeug über unsere Station. Gleich stieg Leutnant Immelmann auf und war sofort im Kampf. Dieser dauerte drei bis vier Minuten, auf einmal brannte der feindliche Flieger und mußte sofort landen. Ich eilte hin, um mir alles anzusehen. Es war ein französischer Flieger, die Insassen zwei Engländer, der eine lag tot neben seinem Flugzeug, hatte Bauchschüsse; das Blut quoll durch die Kleider. Der andere saß auf einem Strohsack und rauchte seine Zigarette, hatte zwei Streifschüsse am Hals und Kopf. Jetzt kam Leutnant Immelmann, wollte dem Engländer die Hand reichen, was dieser verweigerte mit den Worten: „Ich kann Ihnen die Hand nicht reichen, Sie haben meinen Kameraden erschossen.“ Nun gingen Immelmann und seine Begleiter zu dem toten Engländer, beugten ihre Knie und verrichteten ein Gebet; dann wurde der verwundete Engländer ins Lazarett geführt.

Die Wehrkraft der Vereinigten Staaten.

Die amerikanische Kriegsflotte bestand zu Beginn des Weltkrieges aus 169 Fahrzeugen mit 1828 Geschützen. Die Möglichkeit ihrer Betätigung in den europäischen Gewässern bildet heute noch ein Stück Zukunftsmusik. Der Präsident der Militär-Akademie in Washington, Konteradmiral Austin Knight, legte im Flottenausschuß des Repräsentantenhauses dar, daß die amerikanische Marine nicht imstande sei, mehr als 50 Prozent ihrer Schiffe und Kanonen zum Einsatz zu bringen, da es für mehr an Mannschaften mangelte. Selbst wenn man Schiffe und deren Bemannung qualitativ denjenigen jeder anderen Flotte als ebenbürtig betrachtet, was die Rdn. Jtg. bei Zahl, Leistung und Bemannung der Unterseeboote als unzutreffend ansieht, bedürfte die Marine einer sofortigen Steigerung des Mannschaftsstandes um 250 000 Köpfe. Sollte die amerikanische Flotte, so führte Admiral Knight aus, jetzt plötzlich den Auftrag erhalten, die ganze atlantische Küste vor Angriffen zu schützen, so würde Mangel an Mannschaften ihr nicht erlauben, alle ihre Schiffe zur Verwendung zu bringen. Mangel an Aufklärern und großen Schlachtkreuzern würde sie zwingen, dem Feinde „mit verbundenen Augen“ entgegenzugehen. Was für die Verteidigung zutrifft, gilt doppelt für die Offensive. Bis 1925 will der Admiralstab die amerikanische Flotte befähigen, es mit der stärksten der Welt aufzunehmen. Bis dahin sind es aber noch neun Jahre.

Um 280 000 Freiwillige, 261 000 Milizen hat der Senat in Washington das Landheer der Vereinigten Staaten zu vermehren und sie damit nach Wilsons Vorschlag auf eine Million Mann zu bringen beschlossen. Seine Verteidigung überträgt das Hundert-Millionen-Volk damit einem Hundertstel seines Umfangs, und dabei nicht auf der Grundlage der allgemeinen Wehrpflicht. Parlamentsbeschlüsse schaffen, wie es in der Rdn. Jtg. heißt, noch keine Armee von dem gewollten Umfange, zumal bei dem vorhandenen Kern ein derartiger Grad des Unvorbereitseins besteht, wie ihn der mexikanische Zug Wilsons jetzt eben wieder enthüllt hat. Beim stehenden Heere wie bei der Miliz war der Mangel an Offizieren beim Beginn des Weltkrieges groß. Das reguläre Heer von 4900 Offizieren und 87 250 Mann hatte in den letzten Jahren einen Abgang von durchschnittlich 30 000 Mann jährlich, davon über ein Drittel wegen Verbrechens oder Vergehens gegen die Disziplin. Die Dienstzeit für die geworbenen Soldaten der Armee beträgt sieben Jahre, davon drei bis vier aktiv, den Rest in der Reserve. Ein freiwilliges Verbleiben auf weitere sieben Jahre ist zulässig. Die Zahl der freiwilligen Meldungen wurde durch die Lage des Arbeitsmarktes bedingt, bei günstiger Lage nahm sie ab, bei ungünstiger zu. Die Miliz zählte bei 212 Geschüben nicht mehr als 122 000 Mann, von denen nur 80 000 einigermaßen ausgebildet waren. Ohne gründliche Reform, Vermehrung und Verbesserung der cadres und Vertiefung der Ausbildung war selbst nach amerikanischem Urteil von der Miliz nicht viel zu erwarten, das ist der Kern, um den sich jetzt für den Krieg eine Millionen-Armee bilden soll. Lange Zeit, sehr viel Geld und noch viel mehr Arbeit wird dazu nötig sein, eine solche zu bilden und für den modernen Krieg brauchbar zu gestalten, wenn es überhaupt gelingt.

Literarisches.

Ueber Schwerhörigenschulen plaudert der bekannte Berliner Spezialarzt für Sprachstörungen Sanitätsrat Dr. Liebmam in den eben erschienenen 44/45. Kringsnummern der Zeitschrift „Zur Guten Stunde“ (Deutsches Verlagshaus Bong & Co., Berlin W 57, Preis des Vierteljahrsheftes 14 Pf.) unter Inbegriffung einer großen Zahl sehr anschaulicher Bilder aus einer mit allen modernen Hilfsmitteln ausgerüsteten holländischen Schwerhörigenschule. Großes Interesse erregt auch der neue Roman „Das Jugendwunder“ aus der Feder Wilhelm Rubiners. Der Roman „Auf deutscher Wacht“ naht sich dem spannerden Ende. Wie wir hören, wird er nunmehr in Buchform erscheinen.

Illersee.

* Die Leistungen unserer jugendlichen Kriegsfreiwilligen. Der Bund für Schuttreform in Leipzig hat beschlossen, Dokumente über das Verhalten und die Leistungen der jugendlichen Kriegsfreiwilligen zu sammeln und später an zuständigen Stellen genaue weitere Auskunft darüber einzuholen. In Betracht kommen Briefe, Gedichte, Urteile über Kriegsfreiwillige von Kriegsfreiwilligen im Alter von 16—20 Jahren. In diesem Kriege sind Hunderttausende von Kriegsfreiwilligen vielfach von der Schulbank fort ins Feld gezogen. Was sie leisteten oder nicht leisteten, wie sie sich bewährten, das gibt uns unter Umständen einen Maßstab ab für die Leistungen und Mängel unseres gesamten Erziehungswesens. Mindestens aber wird das Verhalten dieser Jugendlichen unter dem Druck des gewaltigen Kriegserlebens einen wertvollen Beitrag für die Psychologie überhaupt liefern.

* Der Holzverbrauch der Zeitungen. Ganze Wälder wandeln sich dank der Mithilfe der Zellulosefabriken, Holzschleifereien und Papierfabriken allerorten in Papier um. Der Verbrauch von Holzpapier für die Tageszeitungen ist z. B. in den Vereinigten Staaten ganz ungeheuer; 1900 rund 3,5 Milliarden, 1905 rund 5,5 Milliarden Pfund, der Gesamtbedarf an Holz für die Papier-Industrie der Erde belief sich 1910 auf 38 Millionen Festmeter, der deutschen auf 7 Millionen. Mehr als eine halbe Milliarde Mark ist das Holz wert, das die Welt jährlich zur Erzeugung von Papier verwendet. Die neuesten Schleifmaschinen vermögen in 24 Stunden 10 000 Kilogramm Holz zu zerkleinern! Die deutschen Holzschleifereien, über 600 an der Zahl, verbrauchen jährlich 1 Million Kubikmeter Schleifholz im Werte von 14—15 Millionen Mark Waldbreis. In Sachsen liegen — wie der Forstmann Prof. Dr. Franz v. Mannen in einem soeben erschienenen Büchlein „Die Bedeutung des Waldes, insbesondere im Kriege“ („Globus“, Wissenschaftliche Verlagsanstalt) erzählt — 200 solcher Schleifereien, die jährlich eine halbe Million Kubikmeter im Werte von 7 Millionen Mark beanspruchen. Ueber die Hälfte des von den sächsischen Staatswaldungen gelieferten Holzes wird zu Papier verschliffen! Die deutsche Zellstoffindustrie, ungefähr 55 Fabriken, gibt ihren Gesamtholzverbrauch für das Jahr 1912 auf 3,5 Millionen an.

* Hindenburg und die Volksschule. Auf einen Glückwunsch der Stadt Opladen, der mit der Bitte verbunden war, die neue Volksschule der Stadt „Hindenburg-Schule“ nennen zu dürfen, erwidert der Feldmarschall: Gerne erteile ich meine Zustimmung dazu, die eben vollendete zwanzigklassige Volksschule „Hindenburg-Schule“ zu benennen und erblicke in dieser Bezeichnung weniger eine Ehrung meiner Person, als der Leistung meiner braven Truppen. Möchte es der Schule gelingen, in alle Zukunft die unerschütterliche Liebe zu König und Vaterland bis zum Tode, wahre Gottesfurcht unter Ausschaltung konfessioneller Gegensätze, strenge Pflichttreue und die Hochhaltung aller Ideale unter der heranwachsenden Jugend zum Segen des Vaterlandes zu pflegen.

Wer über das gesetzlich zulässige Maß hinaus
Oaser, Mengsorn, Mischbrucht, worin sich Oaser
befindet, oder Gerste versättert, versündigt sich
am Vaterlande.